

Grundordnung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (FHMeißen-GrO)

Vom 23. November 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund von § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 55, § 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 1 Satz 6 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl.S.3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Satzung als Grundordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Zielsetzungen
- § 2 Kooperationen

Abschnitt 2 Innere Organisation und Personal

- § 3 Fachbereiche
- § 4 Interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen
- § 5 Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 6 Kanzlerin oder Kanzler
- § 7 Beschlussfassung

Abschnitt 3 Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wahlausschreiben
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Briefwahl
- § 15 Elektronische Wahlen
- § 16 Sitzverteilung
- § 17 Wahlergebnis
- § 18 Niederschrift
- § 19 Wahlanfechtung

Abschnitt 4 Beauftragte

- § 20 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbefragter
- § 21 Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Inklusionsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragter

Abschnitt 5 Berufung von Professorinnen und Professoren und Bestellung von Dozentinnen und Dozenten

- § 23 Berufungskommission
- § 24 Auswahlverfahren
- § 25 Findungskommission

Abschnitt 6 Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren und Titularprofessorinnen und -professoren

- § 26 Bestellungskriterien
- § 27 Verfahren
- § 28 Erlöschen und Widerruf
- § 29 Titularprofessorinnen und -professoren

Abschnitt 7 Diplomierung

- § 30 Verleihung des Diplomgrades
- § 31 Diplomierungsausschuss
- § 32 Aufgaben des Diplomierungsausschusses
- § 33 Anmeldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 34 Bearbeitungszeit
- § 35 Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Krankheit
- § 36 Formelle Regelungen zur Diplomarbeit
- § 37 Bewertung der Diplomarbeit
- § 38 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 39 Entziehung des Diplomgrades
- § 40 Widerspruchsverfahren

Abschnitt 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- § 41 Form

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

- § 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 43 Übergangsregelung
- § 44 Genehmigung

ABSCHNITT 1 Grundsätze

§ 1 Zielsetzungen

(1) Die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln sowie einem jederzeitigen aktiven Eintreten für einen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen.

(2) Die HSF Meißen bietet im Fortbildungszentrum vorrangig für die Bediensteten der Staatsverwaltung praxisnah Fortbildungsmaßnahmen an, fördert aber durch ihre Fortbildungen insbesondere auch den fachlichen Austausch zwischen staatlichen und kommunalen Stellen.

(3) Die HSF Meißen fördert die Chancengleichheit der Geschlechter und wirkt aktiv auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, fördert deren Zulassung zum Studium und gewährleistet die Barrierefreiheit.

(4) Die HSF Meißen wirkt auf eine angemessene Repräsentation der Geschlechter in Organen und Gremien hin.

§ 2 Kooperationen

Die HSF Meißen legt großen Wert auf nachhaltige Kooperationen mit Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft und engagiert sich im Verbund der Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Sie fördert diese Partnerschaften für den regelmäßigen Austausch und Transfer im regionalen Innovationssystem, ebenso wie die anwendungsorientierte Forschung und akademische Ausbildung.

ABSCHNITT 2 Innere Organisation und Personal

§ 3 Fachbereiche

(1) An der HSF Meißen bestehen folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeine Verwaltung (FA)
2. Fachbereich Digitale Verwaltung (FD)
3. Fachbereich Rechtspflege (FR)
4. Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung (FS)
5. Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung (FF)

(2) Den Fachbereichen nach Absatz 1 werden die Studiengänge wie folgt zugeordnet:

1. Allgemeine Verwaltung
 - a) Grundständiger Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung
 - b) Berufsintegrierender Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung
 - c) Berufsbegleitender Masterstudiengang Public Governance
2. Digitale Verwaltung
Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung

3. Rechtspflege
Diplomstudiengang Rechtspflege
4. Sozialverwaltung und Sozialversicherung
 - a) Bachelorstudiengang Sozialverwaltung
 - b) Bachelorstudiengang Sozialversicherung
5. Steuer- und Staatsfinanzverwaltung
 - a) Diplomstudiengang Steuerverwaltung
 - b) Diplomstudiengang Staatsfinanzverwaltung.

Bei der Planung des Einsatzes der Personal-, Raum- und sonstigen Ressourcen zur Sicherung der Lehre arbeiten die Fachbereiche, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedürfnisse einvernehmlich zusammen.

§ 4

Interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen der HSF Meißen, die dem Rektorat unterstehen, sind:

1. das Akademische Auslandsamt und
2. die Bibliothek.

(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit dem Hochschulrat weitere interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen errichten, aufheben und wesentlich ändern, sofern dies zweckmäßig ist. Etwaige gesetzliche Genehmigungsvorbehalte des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sind zu beachten.

(3) Näheres zu Bezeichnung, Struktur, Betrieb und Nutzung regeln besondere Ordnungen.

§ 5 Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat Kandidatinnen und Kandidaten für die Prorektorin oder den Prorektor für Lehre und Forschung vor. Der Vorschlag soll geeignete Personen aller Geschlechter umfassen. Die Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag des Senats, zu dem der Hochschulrat anzuhören ist, vom Staatsministerium des Inneren unter Beteiligung der Staatsministerien gem. § 3 Absatz 2 Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt eine Prorektorin oder einen Prorektor zu ihrer oder seiner Vertretung.

(2) Das Sächsische Staatsministerium des Innern stellt dem Senat das Ergebnis des öffentlichen Stellenbesetzungsverfahrens zur Besetzung der Stelle für die Prorektorin oder den Prorektor für Fortbildung vor. Der Senat trifft daraufhin eine Entscheidung über die Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors für Fortbildung gemäß § 11a Absatz 2 Satz 4 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 2 Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Forschung wird von der Rektorin oder dem Rektor im Benehmen mit dem Senat in angemessenem Umfang von ihren oder seinen Lehrverpflichtungen oder anderen dienstlichen Verpflichtungen entlastet. Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Forschung ist entsprechend § 11a Absatz 1 Satz 1 Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung insbesondere zuständig für die Vernetzung der Hochschule nach außen, die fachbereichsübergreifende Koordinierung der Lehre und Organisation und Konzeption der Forschung sowie für das Thema Nachhaltigkeit. Für die Bestellung nach § 11a Absatz 1 Satz 2 Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung werden praktische Erfahrungen in Lehre und Forschung vorausgesetzt.

(4) Die Prorektorin oder der Prorektor für Fortbildung führt die Geschäfte des Fortbildungszentrums.

§ 6

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler soll eine in der Verwaltung, Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.

(2) Sie oder er wird nach Anhörung und Stellungnahme des Senats vom Staatsministerium des Innern bestellt.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Ein Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in Präsenz anwesend ist. Die Anwesenheit einzelner Mitglieder oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden auch per Videokonferenz gewahrt.

(2) Geheime Abstimmungen sind auch bei Teilnahme von über eine Videokonferenz Anwesenden möglich, sofern technisch die Geheimhaltung gewahrt werden kann.

(3) Die Sitzung eines Organs oder Gremiums kann durch Anordnung der oder des Vorsitzenden im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Naturkatastrophen oder pandemischen Lagen, per Videokonferenz durchgeführt werden.

ABSCHNITT 3

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 8

Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet. Diesem gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei von den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern im Einvernehmen vorgeschlagene Fachhochschullehrende,
3. eine oder ein von den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern im Einvernehmen vorgeschlagene Lehrbeauftragte oder vorgeschlagener Lehrbeauftragter,
4. eine oder ein von der Prorektorin oder dem Prorektor für Fortbildung vorgeschlagene Bedienstete oder vorgeschlagener Bediensteter des Fortbildungszentrums sowie
5. eine oder ein von der Studierendenvertretung vorgeschlagene Studentin oder vorgeschlagener Student.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 des Wahlvorstandes bestimmen die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, die Prorektorin oder der Prorektor für Fortbildung bzw. die Studierendenvertretung eine Stellvertretung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 werden durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor, führt sie durch und stellt das Wahlergebnis fest. Er benennt eine Wahlgeschäftsstelle, kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen und hat im Rahmen dieses Abschnitts die für eine ordnungsgemäße Abwicklung erforderlichen weiteren Bestimmungen zu treffen.

§ 10

Wahlberechtigung

(1) Die Studierenden sind vom Beginn bis zur Beendigung ihres Studiums berechtigt, die Studierendenvertretung für den Senat und für ihren jeweiligen Fachbereichsrat zu wählen.

(2) Die Lehrbeauftragten sind berechtigt, ihre Vertretung für den Senat und für die Fachbereichsräte aller Fachbereiche zu wählen, in denen sie eine Lehrtätigkeit wahrnehmen oder wahrnehmen sollen. Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl vertraglich als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter im laufenden Studienjahr gebunden ist.

(3) Die Fachhochschullehrenden eines jeden Fachbereichs sind berechtigt, ihre Vertretung für den Senat zu wählen. Die Gesamtheit der Fachhochschullehrenden ist berechtigt, die Vertretung der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Fachhochschullehrer-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung für den Senat zu wählen. Zu den Fachhochschullehrenden gehören nicht die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Laboringenieurinnen und -ingenieure.

(4) Die dem Fortbildungszentrum zugeordneten Beschäftigten sind berechtigt, ihre Vertretung für den Senat zu wählen.

(5) Für die Wahlberechtigung nach Absatz 3 und 4 gilt § 13 Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Wahlausschreiben

Der Wahlvorstand bestimmt die Wahltermine. Er erlässt ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu machen ist und folgende Punkte enthält:

1. den Zeitraum der Wahlen und die Art der Stimmabgabe,
2. die Mitglieder der Wahlgeschäftsstelle,
3. die Angaben des Ortes und des Zeitraumes, der mindestens zwei Wochen beträgt, in dem das Wählerverzeichnis ausliegt, sowie den Zeitpunkt, zu dem es geschlossen wird,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes, der mindestens zwei Wochen beträgt, beim Wahlvorstand einzureichen,

5. die Angabe, an welchem Ort die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden sowie
6. den Hinweis, dass unterrepräsentierte Geschlechter ausdrücklich aufgefordert sind, sich einer Wahl zu stellen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen können Wahlvorschläge von jeder oder jedem Wahlberechtigten unter der Maßgabe des § 10 im Wege des Selbst- oder Fremdvorschlags schriftlich eingereicht werden. Bei Fremdvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis der oder des Vorgeschlagenen zu der Kandidatur vorzulegen.

(2) Für die Vertretung der Professorinnen und Professoren im Senat können Professorinnen und Professoren im aktiven Beschäftigten- und Beamtenverhältnis vorgeschlagen werden.

(3) Für die Vertretung des hauptamtlichen Lehrpersonals aus jedem Fachbereich im Senat können die Fachhochschullehrenden des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

(4) Wahlvorschläge der Studierenden dürfen nicht mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber je Fachbereich enthalten. Die Wahlvorschläge müssen jeweils von mindestens fünf Wahlberechtigten, die dem Fachbereich der Bewerberin oder des Bewerbers angehören müssen, schriftlich unterstützt werden.

(5) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf die angemessene Vertretung der Geschlechter geachtet werden.

(6) Die den Vorgaben entsprechenden Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand zuzulassen.

(7) Die Mitglieder des Senats kraft Amtes sind nicht als stimmberechtigte Mitglieder wählbar.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten stehen den Wahlberechtigten nach § 10 so viele Stimmen zu, wie den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt sind, Sitze zustehen. Die Stimmabgabe ist geheim.

(2) Stimmenhäufungen zugunsten einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind unzulässig.

(3) Die Stimmabgabe von Studierenden für Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Fachbereiche ist zulässig, wobei für Bewerberinnen und Bewerber aus demselben Fachbereich nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden kann.

(4) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt wird nach dem Prinzip der Personenwahl.

(5) Bei der Wahl sind nur die dafür vorgesehenen Wahlunterlagen zu verwenden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen.

§ 14 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. Die Wahlunterlagen hierfür werden drei Wochen vor der Wahl von der Wahlgeschäftsstelle übersandt.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. Stimmzettel mit einem Wahlumschlag
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerläuterung gemäß Absatz 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Die Briefwählerinnen und -wähler geben ihre Stimme entsprechend § 13 Absatz 5 ab und stecken den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichern sie eidesstattlich, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet haben. Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Beeinträchtigungen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag eingelegt und verschlossen.

(4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende des Zeitraums der Wahl in der Wahlgeschäftsstelle eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Am letzten Wahltag werden die Briefwahlumschläge zentral zusammengeführt. Der Briefwahlumschlag wird geöffnet und der Wahlschein wird zur Prüfung entnommen. Der Wahlumschlag mit den Stimmzetteln verbleibt ungeöffnet im Briefwahlumschlag. Die Briefwählerinnen und -wähler werden nach Prüfung der Wahlberechtigung auf dem Wahlschein und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die gültigen, noch immer ungeöffneten Wahlumschläge mit den Stimmzetteln werden der Stimmauszählung zugeführt.

- (6) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird und auch keine Wahlberechtigung nach § 10 besteht,
 2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält, auf dem Wahlschein die Unterschrift fehlt oder aus den Angaben zur Person die Wählerin oder der Wähler nicht eindeutig ermittelt werden kann,
 3. der Briefwahlumschlag keinen Wahlumschlag enthält oder
 4. die Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt sind.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Grund der Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

§ 15 Elektronische Wahlen

Die Wahlen, für die diese Wahlordnung Anwendung findet, können auch vollständig elektronisch über das Internet durchgeführt werden, wenn die Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten gewährleistet wird und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Öffentlichkeit der Wahl Genüge getan wird. Der Einsatz sowie die Einzelheiten der Durchführung sind in einer besonderen Satzung zu regeln.

§ 16 Sitzverteilung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber besetzen im Senat und in den Fachbereichsräten die ihnen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Sitze in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die für mehrere Gruppen des § 13 Absatz 2 Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung gewählt wurden, können nur eine Gruppe im Senat vertreten. Diese Entscheidung trifft die oder der Gewählte innerhalb der von § 17 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist.

(2) Erhalten zwei oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter jeder Gruppe. Es werden für den Senat und die Fachbereichsräte so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt, wie der Gruppe Sitze zustehen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit der jeweils höchsten Stimmenzahl vertritt das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall und rückt bei dessen Ausscheiden nach.

(4) Vor Ablauf der in § 13 Absatz 3 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Fachhochschule-Meißen-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelten Amtszeiten scheidet aus dem Senat bzw. Fachbereichsrat aus,

1. Studierende mit Beendigung ihrer Ausbildung,
2. Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag in einem Studienjahr nicht verlängert wurde und
3. Fachhochschullehrende mit Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur HSF Meißen oder mit dem Beginn einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung ihrer Lehrtätigkeit.

(5) Gewählte Personen, auf die in der Wahl mindestens eine Stimme entfiel und die nicht in den Senat oder einen Fachbereichsrat gewählt oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter bestimmt wurden, bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die Liste der Ersatzmitglieder jeder Gruppe.

(6) Sofern ein gewähltes Mitglied des Senats oder des jeweiligen Fachbereichsrates ausscheidet und keine Stellvertretung vorhanden ist, sind für die laufende Wahlperiode zeitnah Ersatzmitglieder zu wählen. Für die Nachwahl gilt Abschnitt 3 entsprechend.

§ 17 Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und teilt den Gewählten unverzüglich ihre Wahl mit. Widerspricht eine Gewählte oder ein Gewählter nicht binnen drei Werktagen, nachdem sie oder er verständigt wurde, gilt die Wahl als angenommen. Auf diese Folge ist die oder der Gewählte bei Bekanntgabe ihrer oder seiner Wahl ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 18 Niederschrift

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Summe der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Summe der ungültigen Stimmzettel,
4. die Summe der gültigen Stimmzettel,
5. die Angabe der Wahlbeteiligung,
6. die Anzahl der Stimmen, die auf die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber entfallen,
7. die Namen der Gewählten, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder sowie
8. die Anzahl der nach § 14 Absatz 6 zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Besondere Vorkommnisse sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können gegen das Wahlergebnis Einwendungen beim Wahlvorstand erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingereicht werden. Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes kann Beschwerde beim Senat erhoben werden.

(2) Die Einwendungen sind begründet, wenn durch einen Verstoß gegen Wahlvorschriften das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst worden sein könnte.

(3) Sind eine oder mehrere Einwendungen zulässig und begründet, so wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird das endgültige Wahlergebnis neu festgestellt.

ABSCHNITT 4 Beauftragte

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter

(1) Für die HSF Meißen wird eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt.

(2) Sie oder er wirkt in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von geschlechtsspezifischen Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.

(3) Sie oder er nimmt in der Regel auch die Aufgaben der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung wahr.

§ 21 Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten ist der Senat zuständig. Die Rektorin oder der Rektor unterbreitet dazu auf der Grundlage des Meinungsbildes aller Bediensteten der HSF Meißen einen Vorschlag.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden abweichend von § 52 Absatz 1 Satz 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sind auch vor Ablauf der in Satz 1 festgelegten Amtszeit von dieser Funktion entbunden, wenn ihre Zugehörigkeit zur HSF Meißen endet oder die Tätigkeit für diese für mindestens sechs Monate unterbrochen wird.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben. Scheiden entsprechend Absatz 2 Satz 2 alle vorhandenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus, ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zeitnah für die laufende Wahlperiode nachzuwählen. Für die Nachwahl gilt Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 22

Inklusionsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragter

Das Amt der oder des Inklusionsbeauftragten wird weisungsfrei durch eine hierzu vom Senat beauftragte Person aus der Gesamtverwaltung wahrgenommen.

ABSCHNITT 5

Berufung von Professorinnen und Professoren und Bestellung von Dozentinnen und Dozenten

§ 23

Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission für die Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 8 Absatz 4 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung besteht aus der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter oder ihrer oder seiner Stellvertretung, zwei Fachhochschullehrenden und zwei, vorzugsweise dem entsprechenden Fachbereichsrats, angehörenden Studierenden. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Fachbereichen.

(2) Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren, die fachbereichsübergreifend eingesetzt werden sollen, ist derjenige Fachbereich für das Berufungsverfahren zuständig, in dem die Professorin oder der Professor nach ihrer oder seiner Berufung förmlich zugehörig sein wird. In diesem Fall kann die Berufungskommission um Fachhochschullehrende und studentische Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Fachbereiche mit Stimmrecht erweitert werden.

(3) Den Vorsitz der Berufungskommission führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, ihre oder seine Stellvertretung oder eine oder ein vom Fachbereichsrats bestimmte Fachhochschullehrende oder bestimmter Fachhochschullehrender.

(4) Die Rektorin oder der Rektor sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

§ 24

Auswahlverfahren

(1) Die Berufungskommission entscheidet welche Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen.

(2) Das Auswahlverfahren besteht aus einer 45-minütigen Probelehrveranstaltung sowie einem Kolloquium vor der Berufungskommission. In Fällen des § 23 Absatz 2 kann die Berufungskommission zur Probelehrveranstaltung Studierende der weiteren Fachbereiche hinzuziehen.

(3) Das Thema der Probelehrveranstaltung wird von der Berufungskommission festgelegt und den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums des Innern und des für die Fachaufsicht zuständigen Staatsministeriums werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu den Probelehrveranstaltungen und Kolloquien eingeladen.

(5) Die Berufungskommission unterbreitet dem Fachbereichsrats einen Berufungsvorschlag, der nach Möglichkeit mindestens die Namen von drei Bewerberinnen und Bewerbern in einer Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthält. Der Fachbereichsrats ist an die Reihenfolge nicht gebunden. Lehnt der Fachbereichsrats den Berufungsvorschlag ab, ist ein neuer Vorschlag vorzulegen.

(6) Für die Entscheidung des Senats gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 25

Findungskommission

Auf die Stellenbesetzungsverfahren für Dozentinnen und Dozenten ist ab Veröffentlichung des Ausschreibungstextes das Verfahren nach §§ 23 und 24 entsprechend mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

1. Statt einer Berufungskommission wird für das jeweilige Besetzungsverfahren eine Findungskommission gebildet. Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder ihre oder seine Stellvertretung können den Vorsitz und ihre Mitgliedschaft in der Findungskommission auch auf andere Fachhochschullehrende aus dem Fachbereich delegieren. Der Fachbereichsrats wird über die Einsetzung und Zusammensetzung der Findungskommission unterrichtet.
2. Das Thema der Probelehrveranstaltung wird von der Findungskommission festgelegt und den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt.
3. Die Findungskommission unterbreitet dem Fachbereichsrats einen Vorschlag und, sofern weitere geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, eine Nachrückerliste. Lehnt der Fachbereichsrats den Bestellungsvorschlag ab, ist ein neuer Vorschlag vorzulegen.
4. Für die Entscheidung des Senats gilt Nummer 3 entsprechend.

ABSCHNITT 6

Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren und Titularprofessorinnen und -professoren

§ 26

Bestellungskriterien

Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor gemäß § 65 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfolgt in der Erwartung, dass diese oder dieser eine enge Verbindung zur HSF Meißen pflegt und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes leistet. Sie setzt insbesondere voraus, dass neben den allgemeinen Bestimmungsvoraussetzungen folgende Kriterien erfüllt sind:

1. in der Regel mindestens zwei Jahre durchgehende Lehrtätigkeit an der HSF Meißen im Umfang von 60 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr, deren Qualität dokumentiert ist,
2. herausragende wissenschaftliche und berufliche Leistungen, die geeignet sind, das Ansehen der HSF Meißen zu stärken,
3. besondere pädagogische sowie hochschuldidaktische Fähigkeiten sowie
4. besonderes Engagement für die HSF Meißen, vor allem durch
 - a) Unterstützung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und Themen für Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten
 - b) Mitwirkung an Forschungsprojekten und Kooperationen
 - c) Einsatz für die Belange der HSF Meißen in der Öffentlichkeit
 - d) umfassende Kenntnisse, Erfahrungen, Qualifikationen, die für die Aufgaben der HSF Meißen von Bedeutung sind.

§ 27

Verfahren

(1) Honorarprofessorinnen und -professoren werden auf begründeten Vorschlag des Fachbereichsrates oder der Rektorin oder des Rektors nach Stellungnahme des Senates durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium bestellt. Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann befristet werden.

(2) Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung und Leistung der oder des Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung der Bestimmungskriterien nach § 26 beigefügt sein.

(3) Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
3. Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine Promotion,
4. Nachweis der pädagogischen sowie der hochschuldidaktischen Fähigkeiten sowie
5. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

§ 28

Erlöschen und Widerruf

(1) Die Bestellung erlischt durch:

1. schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
2. Bestellung zur oder zum Fachhochschullehrenden an der HSF Meißen oder
3. Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn

1. sie oder er aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie oder er hat das 65. Lebensjahr bereits vollendet,
2. sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde, oder
4. sie oder er sich der Honorarprofessur als nicht würdig erweist.

§ 29

Titularprofessorinnen und -professoren

Ein Mitglied der HSF Meißen kann von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag eines Fachbereichsrates nach Stellungnahme des Senates zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor bestellt werden, wenn sie oder er mindestens vier Jahre lang in ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig gelehrt hat. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe a Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung kann insbesondere durch ein Gutachten von einer auf dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesenen Person belegt werden. § 69 Absatz 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

ABSCHNITT 7

Diplomierung

§ 30

Verleihung des Diplomgrades

(1) Die HSF Meißen verleiht in Fachrichtungen der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene einen Diplomgrad mit dem Zusatz „FH“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine staatliche Prüfung bestanden und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung mit einer Diplomarbeit erbracht hat.

(2) Der Diplomgrad wird durch die Aushändigung oder sonstige Bekanntgabe einer Diplomurkunde verliehen. Die Urkunde ist mit dem Siegel der HSF Meißen zu versehen und von der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

§ 31

Diplomierungsausschuss

(1) An Fachbereichen, die ein Diplomierungsverfahren durchführen, wird je ein Diplomierungsausschuss gebildet. Diesem gehören die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder ihre oder seine Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie mindestens zwei Fachhochschullehrende als Mitglieder an.

(2) Die Mitglieder des Diplomierungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus den in § 16 Absatz 4 genannten Gründen aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Der Diplomierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Mitglieder am Abstimmungsverfahren beteiligt. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende kann im Falle des § 32 Nummer 4 Eilentscheidungen allein treffen. Sie oder er informiert die Mitglieder des Diplomierungsausschusses unverzüglich.

§ 32

Aufgaben des Diplomierungsausschusses

Zu den Aufgaben des Diplomierungsausschusses gehören insbesondere:

1. die Zulassung von Diplomarbeitsthemen,
2. die Erstellung einer Liste mit Vorschlägen für Diplomarbeitsthemen,
3. die Bestellung von Korrektorinnen und Korrektoren,
4. die Entscheidungen über Anträge zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
5. die Abhilfeentscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens.

§ 33

Anmeldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung zur Anfertigung einer Diplomarbeit kann frühestens vier Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung erfolgen. Der Diplomierungsausschuss kann die Anmeldefrist aus organisatorischen Gründen verlängern. Die Anmeldung nach Satz 1 ist für Absolventinnen und Absolventen der Laufbahnprüfung ab dem Prüfungsjahr 2010 bis zu fünf Jahre nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung möglich.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll Thema und Betreuung seiner Diplomarbeit vorschlagen. Die Betreuung soll in der Regel eine Fachhochschullehrende oder ein Fachhochschullehrender wahrnehmen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Thema vorschlagen oder deren Vorschlag nicht zugelassen wurde, können binnen einer Woche nach Bekanntgabe der vom Diplomierungsausschuss erstellten Liste mit Vorschlägen für Diplomarbeitsthemen ein Thema von der Liste auswählen. Bewerben sich mehrere Kandidatinnen und Kandidaten um dasselbe Thema, entscheidet das Los. Einzelheiten der Bekanntgabe der Liste und des Losverfahrens regelt der Diplomierungsausschuss.

(4) Gruppenarbeiten sind zulässig, soweit die Teile der Arbeit den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.

(5) Über die Zulassung des Themas entscheidet der Diplomierungsausschuss. Er gibt seine Entscheidungen in der Regel spätestens am letzten Tag des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung bekannt.

(6) Nach Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber dem Diplomierungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung seinen Rücktritt von der Anfertigung der Diplomarbeit schriftlich erklären. In diesem Fall gilt das Diplomierungsverfahren als nicht unternommen.

§ 34

Bearbeitungszeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt neun Monate ab Bekanntgabe der Zulassung des Themas der Diplomarbeit.

(2) Im Krankheitsfall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Dauer der Krankheit. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden sonstigen angehörigen Person gleich. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Während der Bearbeitungszeit eintretende Mutterschutzzeiten verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Voraussetzungen der Verlängerung sind von der Kandidatin schriftlich nachzuweisen.

(4) Im Übrigen kann der Diplomierungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Verlängerungen von bis zu drei Monaten bewilligen.

§ 35

Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Krankheit kann der Diplomierungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich für das Anfertigen der Diplomarbeit gewähren. Die Erforderlichkeit der beantragten Erleichterungen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 36

Formelle Regelungen zur Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit einmal in gedruckter gebundener Form und einmal in digitalisierter Form nach Maßgabe des Absatzes 3 bei der HSF Meißen, Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen einzureichen. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels.

(2) Der Textumfang der Diplomarbeit soll 40 DIN A4-Seiten, eineinhalbzeilig beschrieben, insgesamt 7 cm seitlicher Rand pro Seite nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten

bemisst sich der Umfang der Diplomarbeit nach der Anzahl der beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Diplomarbeiten werden in der Bibliothek der HSF Meißen archiviert und den Benutzerinnen und Benutzern nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zugänglich gemacht. Zur Archivierung ist die Diplomarbeit von der Kandidatin oder von dem Kandidaten als nicht änderbare PDF-Datei über die hierfür von der HSF Meißen bestimmte Plattform bereitzustellen. Die digitalisierte Diplomarbeit wird zehn Jahre aufbewahrt.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind. Zur Überprüfung der eidesstattlichen Versicherung kann eine geeignete Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.

§ 37

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren bewertet, von denen mindestens eine oder einer der Gruppe der Fachhochschullehrenden angehören muss. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor betreut die Diplomarbeit. Der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor wird die Bewertung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors bekannt gegeben.

(2) Kommen Erstkorrektorin oder -korrektor und Zweitkorrektorin oder -korrektor zu unterschiedlichen Bewertungen und können sie sich nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, entscheidet der Diplomierungsausschuss.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Eine Diplomarbeit ist mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder wenn die Diplomarbeit trotz der Zulassung des Themas von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben worden ist.

(5) Der Diplomgrad wird nur verliehen, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wird.

(6) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Diplomierungsausschusses schriftlich bekannt gegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 38

Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet worden, kann das Diplomierungsverfahren einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung ist für Absolventinnen und Absolventen der Laufbahnprüfung ab dem Prüfungsjahr 2010 möglich, wenn die Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 39

Entziehung des Diplomgrades

Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine falsche eidesstattliche Versicherung ab, wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Wird dies erst nach der Verleihung des Diplomgrades bekannt, kann der Diplomierungsausschuss den Diplomgrad entziehen und die Einziehung der Diplomurkunde anordnen. Diese Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung der Diplomurkunde mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 40

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Diplomierungsausschusses ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der HSF Meißen einzureichen. Hilft der Diplomierungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person über den Widerspruch.

ABSCHNITT 8

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 41

Form

(1) Satzungen und sonstige Regelungen, die durch den Senat beschlossen wurden, werden, soweit gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform nicht vorgesehen ist, durch Aushang während der Dauer von mindestens zwei Wochen an folgenden Anschlagtafeln auf der Liegenschaft Herbert-Böhme-Straße 11 bekannt gemacht:

1. Foyer Lehrgebäude Haus 1 und
2. Eingangsbereich Haus 3.

Zusätzlich werden Satzungen in der Beilage „Amtlicher Anzeiger“ des „Sächsischen Amtsblattes“ des Freistaates Sachsen bekannt gemacht.

(2) Der Beginn und das Ende der Dauer des Aushangs sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung oder der sonstigen Regelung zu vermerken.

ABSCHNITT 9

Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in der Beilage „Amtlicher Anzeiger“ des „Sächsischen Amtsblattes“ und nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißen-GO) vom 13.04.2017 (SächsABl. AAz. S. A 320) außer Kraft.

§ 43
Übergangsregelung

Bestehende Regelungen gelten bis zu deren Änderung unverändert fort. Abschnitt 7 (Diplomierung) tritt mit Beginn des Studienjahres 2023/2024 außer Kraft.

Meißen, den 23. November 2022

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

§ 44

Genehmigung

Das Staatsministerium des Innern hat diese Satzung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung am 30. November 2022 (Az.: 13-0373/6/5-2022/88556) genehmigt.